

Einfache Anfrage Reimann-Wil vom 25. Januar 2007

Politische Aktivitäten türkischer Organisationen im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. April 2007

Lukas Reimann-Wil erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 25. Januar 2007 nach den politischen Aktivitäten von extremistischen islamischen Organisationen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Dienst für Analyse und Prävention beim Bundesamt für Polizei (im Folgenden: DAP) hat in einem Schreiben vom 18. September 2006 an die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten im Zusammenhang mit dem dort tätigen Türkisch Kulturellen Verein ausgeführt, jener Verein gehöre der «Türkischen Föderation Schweiz» (ITF) an, einer rechtsextremistischen Organisation, die nach ihrem Wappentier auch «Graue Wölfe» genannt würde. Dieser Föderation gehörten unter anderem auch Vereine in Heerbrugg, St.Gallen und Wil an. Der Inhalt dieses Schreibens des DAP, von dem die St.Galler Behörden im Übrigen keine offizielle Kenntnis erhalten hatten, entspricht nicht dem Erkenntnisstand der Kantonspolizei St.Gallen, wiewohl – wie nachfolgend gezeigt wird – die Erkenntnisse des DAP unter anderem auf den Informationen der kantonalen Polizeiorgane basieren. Der Kanton St.Gallen hat daher beim DAP interveniert und auf diese Differenz hingewiesen.

Der Chef des DAP hat in seinem Antwortschreiben an den Kanton St.Gallen eingeräumt, dass die auf den Kanton St.Gallen bezogenen Aussagen im Brief an die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten zu absolut formuliert gewesen seien. Es bestünden zu wenig gesicherte Fakten, als dass unter heutiger Betrachtungsweise an diesen Aussagen festgehalten werden könne. In der Tat zeigen die Abklärungen des DAP und der Kantonspolizei St.Gallen, dass im Kanton St.Gallen zwar mehrere türkische Vereinigungen bestehen, dass diese aber aufgrund der zugänglichen polizeilichen Erkenntnisse nicht der ITF bzw. den «Grauen Wölfen» zugeordnet werden müssen.

Vor dem Hintergrund dieser Vorbemerkungen nimmt die Regierung zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Es trifft zu, dass in Heerbrugg, St.Gallen und Wil türkische, kurdische und islamische Vereine bestehen, die von türkischstämmigen Personen frequentiert werden. Es trifft aber nach den heute bekannten Erkenntnissen des DAP und der Kantonspolizei St.Gallen nicht zu, dass es sich bei diesen Vereinen um «radikale ITF-Ableger» handelt, wie in der Einfachen Anfrage behauptet wird.
2. Türkische Strukturen, Vereine und Institutionen bestehen in allen Landesteilen der Schweiz wie auch in vielen anderen europäischen Staaten. Weil im Kanton St.Gallen, gemessen am schweizerischen Durchschnitt, viele türkische Landsleute (kurdisch- wie türkischstämmige) leben, besteht eine gewisse Häufung türkischer Strukturen und Institutionen. Diese Strukturen stehen grundsätzlich allen türkischen Landsleuten offen und werden auch von unterschiedlichsten Besuchern frequentiert (Schweizer türkischer Abstammung, hier lebende Türken mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, Asylbewerber/ Flüchtlinge, Besucher aus angrenzenden Staaten usw.). Es muss daher realistischerweise eingeräumt werden, dass nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Mitglieder oder Besucher dieser türkischen Vereinigungen der ITF nahe stehen. Aber es wäre nicht sachge-

recht und kann aufgrund der heute vorliegenden Erkenntnisse nicht bestätigt werden, aus diesem Umstand den Kanton St.Gallen als «Hochburg der Grauen Wölfe» zu bezeichnen. Der gegenteilige Inhalt des Schreibens des DAP vom 18. September 2006 entspricht, wie auch der DAP selbst zugesteht, nicht dem aktuellen Kenntnisstand.

3. Im Kanton St.Gallen kann nicht davon ausgegangen werden, dass Ausländerorganisationen offen extremistischen Strömungen nachleben. Gegenteilig versuchen die Verantwortlichen der hiesigen Vereinigungen, eine gesamtheitliche Integration anzustreben, die gewährleisten soll, die Regeln des Gastlandes zu befolgen, dabei aber auch kulturelle Eigenheiten der Einzelnen zu bewahren. Allerdings kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass sich in diesem Kontext auch Fundamentalisten mit eher militanten Einstellungen finden und durch radikale Vereinigungen ihres Heimatlandes angeworben werden. Es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass dies im Kanton St.Gallen systematisch erfolgen würde oder dass bestimmte Vereinigungen und Strukturen generell als radikale Organisationen zu betrachten wären.
4. Die Kantone sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120) und der dazu gehörenden Verordnung (SR 120.2) angehalten, durch ausländische Personen oder Organisationen aufgebaute fundamentalistische Strukturen zu überwachen und allfällige Beobachtungen dem Bundesamt für Polizei zu melden. Organisationen und Gruppierungen, in deren Kreisen gewalttätige Aktionen bzw. Straftaten möglich sind, werden mit angemessenen Mitteln durch die zuständigen kantonalen und Bundesstellen polizeilich überwacht. Kommunale wie polizeiliche Amtsstellen pflegen einen losen Kontakt mit Vereinsverantwortlichen und wirken damit allfälligen extremistischen Tendenzen entgegen. Sollte sich eine konkrete Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit des Landes ergeben, sind neben den erwähnten Massnahmen zusätzliche Massnahmen repressiver Art, insbesondere die Einleitung von Straf- und/oder ausländerrechtlichen Verfahren angezeigt. Das Bundesamt für Polizei verhängt schon heute systematisch Einreisesperren gegen Exponenten extremistischer islamistischer Gruppierungen.
5. Die Regierung verurteilt mit Nachdruck die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele. Die polizeilichen, strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Instrumente erscheinen jedoch diesbezüglich als ausreichend. Ein Verbot von Vereinigungen, bei denen nicht von vornherein von gewalttätigen und extremistischen Tendenzen ausgegangen werden kann (wie insbesondere bezüglich der im Kanton St.Gallen bekannten türkischen Vereine), ist weder notwendig noch zweckmässig, besteht doch andernfalls das Risiko, dass Strukturen im Untergrund aufgebaut werden und damit für die Polizei keine bekannten Ansprechpartner mehr vorhanden sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinigungsfreiheit nach Art. 23 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) verfassungsrechtlich gewährleistet ist. Sie gilt auch für ausländische Staatsangehörige. Einschränkungen setzen eine gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse bzw. den Schutz von Grundrechten Dritter sowie die Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes voraus (Art. 36 BV). Partei- oder Organisationsverbote durch den Bundesrat sind nur – aber immerhin – als letztes Mittel vorgesehen. Erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg sprach der Bundesrat nach den Ereignissen vom 11. September 2001 mittels Verordnung ein Verbot der Al-Qaida und verwandter Organisationen aus. Eine derartige massive Störung der äusseren oder inneren Sicherheit der Schweiz geht von der ITF bzw. den «Grauen Wölfen» nicht aus. Nach der Lagebeurteilung des DAP wird das Gefährdungspotenzial dieser Organisation zurzeit als gering eingeschätzt und konzentriert sich vorwiegend auf die Türkei. Seit vereinzelt gewalttätigen Zusammenstössen zwischen Personen aus dem Umfeld der ITF und Anhängern kurdischer und linksextremer türkischer Organisationen in den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts ist die Vereinigung in der Schweiz nicht mehr negativ in Erscheinung getreten. Ein Anlass für ein Verbot besteht ebenso wenig wie das Bedürfnis nach ergänzenden Rechtsgrundlagen.